

Gegenstand des persönlichen Eigentums sind laut § 23 (1) ZGB u. a. die Arbeitseinkünfte der Bürger, d. h. der Lohn für geleistete Arbeit, auf den die Bürger nach § 39 ff GBA rechtlichen Anspruch haben. Erhebt ein inhaftierter Beschuldigter diesen Anspruch gegenüber seiner Arbeitsstelle, so hat das Untersuchungsorgan gemäß § 129 (1) 2 StPO dafür Sorge zu tragen, daß der Betrieb, gegen den der Beschuldigte diesen Anspruch erhebt, hierüber verständigt wird. Das Untersuchungsorgan ist dafür verantwortlich, daß die im § 60 GBA aufgeführte Verjährungsfrist für Lohnansprüche des Beschuldigten ebenso wie die in diesem Paragraphen festgelegte Frist für Rückzahlungsansprüche der Betriebe an den Beschuldigten eingehalten wird. Das Lohnzurückforderungsrecht des Betriebes ist im § 12 der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes geregelt.

Die Lohnforderungen des Beschuldigten sollten über den zuständigen Staatsanwalt oder aber über den Verteidiger geklärt werden, da letztgenannter in der Regel im Zusammenhang mit der Vollmacht zur Verteidigung auch zum Empfang von Geld, Wertsachen u. a. ermächtigt ist.

Auf die im Zusammenhang mit der Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter vereinzelt vorkommenden Probleme mit Einzelverträgen gemäß § 21 (1) (2) GBA sowie mit Renten und Versicherungsfragen wird im Interesse der Straffung der Arbeit nicht eingegangen.

Weitere Berührungspunkte mit § 129 StPO ergeben sich für das Untersuchungsorgan aus den Bestimmungen des Familiengesetzbuches (FGB) der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1965, wobei im Zusammenhang mit der Sicherung des Eigentums Beschuldigter in dieser Arbeit vorrangig auf die Unterhaltsverpflichtungen Beschuldigter gegenüber minderjährigen unterhaltsbedürftigen Kindern eingegangen wird. Im FGB wird im § 17 ff der Unterhalt für minderjährige Kinder bei bestehender Ehe und im § 81 ff der Unterhalt für minderjährige Kinder